

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Die Einnahmen betragen insgesamt . . .	1 061 868,48 RM.
Die Gesamtausgaben betragen . . .	732 847,68 „
(einschließlich 36 108,74 RM für Neubauten und 449,45 RM Abgänge)	
Es verblieb somit ein Reingewinn von	329 020,80 RM.

Der Ausschuß hat nichts zu beanstanden und stellt den  
A n t r a g :

Die Vorlage 8 durch Kenntnismahme für erledigt  
zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

August Krause.

## Anlage 91.

### Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 10, betreffend Entwurf eines Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg (V.B.G.). 1. Lesung.

In einem Anhang zum Beamten-Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 wurde die Besoldung der Volksschullehrer vorläufig geregelt. Ein Gesetz, das die endgültige Verordnung bringen soll, wurde schon bei Verabschiedung des Beamten-Besoldungsgesetzes in Aussicht gestellt. Es liegt nunmehr dem Landtag in einem Entwurf in Anlage 10 vor.

Die Vorlage gliedert sich in folgende sechs Abschnitte:

- I. Unwiderruflich angestellte Lehrer (§§ 1—26).
- II. Widerruflich angestellte und auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer (§§ 27—32).
- III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge (§ 33).
- IV. Zahlungsweise des Dienst Einkommens (§ 34).
- V. Übergangsvorschriften (§§ 35—38).
- VI. Schlußvorschriften (§§ 39—44).

Nach § 1 setzt sich das Einkommen der Volksschullehrer aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Grundgehalt, b) Wohnungsgeldzuschuß, c) Kinderzuschlag, d) evtl. Stellenzulage.

Eine Änderung gegenüber den in dem Beamten-Besoldungsgesetz bereits festgesetzten Grundgehalts- und Zulagesätzen ist nicht erfolgt. Es bezieht demnach ein unwiderruflich angestellter Lehrer ein Anfangsgrundgehalt von 2800 RM; in zweijährigen Fristen steigt es viermal um je 250 RM und sechsmal um je 200 RM, so daß mit zwanzigjähriger Dienstzeit nach der festen Anstellung das Höchstgehalt von 5000 RM erreicht wird. Dazu tritt der Wohnungsgeldzuschuß, der sich nach der Höhe des Grundgehaltes und der Ortsklasse des Wohnortes richtet; weiter der Kinderzuschlag, der dem in der Reichsbesoldungsordnung festgesetzten entspricht — also 20 RM je Kind — und schließlich evtl. eine der Stellenzulagen des § 3a bis 1.

Bei der Besprechung des Abschnittes I standen zunächst die §§ 2 und 3 im Vordergrund. Dabei wurde die grundsätzliche Frage eingehend erörtert, ob es wünschenswert erscheine, in diesem Jahre die Gehaltszahlen des § 2 und 3 zu ändern. Die allgemeine Auffassung ging dahin, daß dies in Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Staates und der Gemeinden, aber auch im Hinblick auf die erst im Vorjahr verabschiedete Beamten-Besoldung nicht möglich sei. Es konnte demnach der Wunsch der Lehrerschaft, wie er in Eingaben zum Ausdruck kommt, eine Eingangs- und eine Beförderungsstufe für alle Lehrer zu schaffen, nicht erfüllt werden. Aus demselben Grunde konnte eine Eingabe des Vereins der Hilfschullehrer, die eine Erhöhung der Zu-

lagen wünscht, nicht berücksichtigt werden. Der Ausschuß verschließt sich dabei nicht der schweren Bedenken, die gegen das Zulagesystem überhaupt einzuwenden sind. Vor allem glaubte ein Teil des Ausschusses darauf hinweisen zu müssen, daß die Lehrer an den einklassigen Schulen in den Zulagen nicht genügend berücksichtigt wären. Man ist auf dieser Seite des Ausschusses der Auffassung, daß sich dies zu Ungunsten der Landschule auswirken müsse. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt: Ist augenblicklich eine Landflucht der Lehrer festzustellen? Der Regierungsvertreter bejahte für die Bezirke der beiden Oberschulkollegien des Landesteils Oldenburg die Frage. Wenn sich die Landflucht noch nicht stärker zeige, so sei dies vermutlich durch die Wohnungsverhältnisse begründet. Ist aber einmal die Wohnungszwangswirtschaft restlos beseitigt, so werde vermutlich auch die Landflucht der Lehrer in verstärktem Maße einsetzen. Lehrerinnen seien schon jetzt schwer auf dem Lande zu halten.

Diese Erscheinung ist im Interesse der ländlichen Volksschule bedauerlich. Es wird Aufgabe der Regierung sein, die Lehrerschaft auf dem Lande wieder bodenständiger zu machen. Ob dies durch Erhöhung der Zulagen möglich ist, bedarf eingehender Prüfung. Schon jetzt eine Änderung der Zulagesätze vorzunehmen, erscheint jedoch nicht ratsam. Ein Mittel, die Landflucht der Lehrer zu hemmen, erblicken die Lehrerorganisationen in einer Ermäßigung bzw. Niedrighaltung des Pachtpreises der zu den Schulstellen gehörigen Ländereien.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage an die Regierung gestellt: Welchen Pachtpreis betrachtet die Regierung als angemessen?

Der Regierungsvertreter erklärte, bei Festsetzung des Pachtpreises sei zu berücksichtigen, daß der Lehrer i. a. nicht die Erträge aus dem Lande herauswirtschaften könne, wie ein Landmann; daran sei er durch seinen Beruf behindert. Deshalb könne man nicht verlangen, daß er den vollen ortsüblichen Pachtpreis zahle. Umgekehrt müsse man beachten, daß er das Schulland ohne jegliche steuerliche Belastung erhalte, wodurch er einen nennenswerten Vorteil gegenüber anderen Pächtern habe. Schließlich dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß in Pächterkreisen eine gewisse Mißstimmung gegen die Bevorzugung der Lehrer herrsche.

Aus diesen Erwägungen heraus hält es die Regierung i. a. für angebracht, 80% des ortsüblichen Pachtpreises als angemessene Pacht anzusehen. Übrigenfalls könne von Fall zu Fall entschieden werden, falls sich Härten ergeben sollten.



Bei Erörterung der Pacht der Schulländereien wurde weiter die Frage aufgeworfen:

Welchen Pachtpreis zahlen andere Landwirtschaft-treibende Beamte, z. B. Förster? Als Antwort auf diese Frage übergab die Regierung dem Ausschuß eine Übersicht

über die Größe der Ländereien bei Försterstellen und die Höhe der Pachten, die dort entrichtet werden. Die Regierung war jedoch nicht in der Lage, solch eine Übersicht auch für die verpachteten Schulländereien vorzulegen. Infolgedessen ist es nicht möglich, entsprechende Vergleiche zu ziehen.

Übersicht über die Pachten und Mieten der oldenburgischen Forstbeamten.

Nf. Nr.	Stelle	Des Stelleninhabers		Größe ha	Pacht RM	Friedensmiete		Pacht und Miete zus. RM
		Name	Dienstgrad			RM	+ 20 %	
1	Upjever	Liebich	Revierförster	12,1839	510,—	540,—	108,—	1158,—
2	Seghorn	Jäde	Förster	4,2300	288,—	350,—	70,—	708,—
3	Streek	Dieze	Oberförster	2,8245	144,—	500,—	100,—	744,—
4	Döhlen	Hinrichs	Förster	3,0740	105,—	396,—	79,20	580,20
5	Hasbruch	Maaf	Forstmeister	6,6878	320,—	540,—	108,—	968,—
6	Hatten	Hey	Revierförster	2,8283	148,—	300,—	60,—	508,—
7	Stuhe	Dahme	Förster	5,8935	274,—	396,—	79,20	749,20
8	Herrnholz	Anderfen	Revierförster	3,9892	154,—	300,—	60,—	514,—
9	Dwergte	Badenköhler	Förster	7,8806	239,—	250,—	50,—	539,—
10	Augustendorf	Hoffmann	Förster	7,0088	155,—	250,—	50,—	455,—
11	Ahlhorn	Graepel	Oberförster	2,0049	94,—	396,—	79,20	569,20
Zusammen				58,6055	2431,—	4218,—	843,60	7492,60

Schließlich tauchte die Frage auf, ob es nicht ratsam sei, die Größe der Pachtländereien, wie sie im § 19, Abs. 1 letzte und vorletzte Zeile, festgelegt sei, um je 1 ha herabzusetzen.

Besonders eingehend erörtert wurde aus dem Abschnitt I auch der § 9, der sich mit dem Wohnungsgeldzuschuß befaßt. Die Lehrerschaft wünschte, daß unverheirateten Lehrern, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werde. Die Regierung glaubt in Rücksicht auf andere Beamten-gruppen diesem Wunsche nicht entsprechen zu können. Sie kann aber umgekehrt auch der Ansicht nicht zustimmen, daß verheirateten Lehrerinnen kein Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren sei. Die entsprechende Bestimmung des Entwurfs (§ 9, 2), wonach verheiratete Lehrerinnen das halbe Wohnungsgeld beziehen, entspricht dem § 10, Abs. 3, des Besoldungsgesetzes und ferner dem geltenden Recht für die verheirateten Beamtinnen im Reich und in allen Ländern.

Auch die Hilfschullehrer haben in einer Eingabe an den Landtag gebeten, ihnen bei einem Grundgehaltsatz (einschließlich Stellenzulage) von 6000 RM das Wohnungsgeld der Tarifklasse III zu gewähren. Auch diesem Wunsche glaubt die Regierung nicht Rechnung tragen zu können. Sie begründet ihre Stellungnahme, wie folgt:

Die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses der Lehrer und Beamten richtet sich nicht mehr nach der Höhe des Grundgehalts (einschließlich Stellenzulage), sondern ist für jede Besoldungsgruppe fest bestimmt nach dem Grundsatz der Wahrung des bis zum 30. September 1928 geltenden Besitzstandes. Diesem vom Reich und von den Ländern durchgeführten Grundsatz würde es widersprechen, den bezeichneten Hilfschulleitern den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III zu gewähren und sie damit gegen die übrigen Lehrer und Beamten, mit denen sie bis zum 30. September 1927 in der alten Besoldungsgruppe III (IX) gleichgestanden haben und gegen die sie schon durch eine höhere Stellenzulage gehoben sind, noch weiter zu bevorzugen. In Preußen erhalten die Hilfschulleiter nach dem obigen Grundsatz ebenfalls den Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse IV.

Zu dem Abschnitt I (§§ 1—26) wurden folgende Anträge gestellt:

Zu §§ 1 und 2:

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller, stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 und 2.

Zu 3 (Stellenzulagen):

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abdicks und Müller, stellt

Antrag Nr. 2:

Wir beantragen:

Der § 3 des Entwurfes eines Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes (B.B.G.) für den Freistaat Oldenburg wird wie folgt abgeändert:

Stellenzulagen.

§ 3.

- a) Die Hauptlehrer an Volksschulen mit einer Klasse erhalten in den ersten fünf Jahren . . . . . 400 RM.
- nach Ablauf von fünf Jahren . . . . . 600 "
- b) die Hauptlehrer an Volksschulen mit zwei Klassen . . . . . 200 "
- nach Ablauf von fünf Jahren . . . . . 300 "
- c) die Hauptlehrer an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen erhalten in den ersten fünf Jahren . . . . . 300 "
- d) die Lehrer, die an Hilfschulen — . . . . . 400 "
- e) die Konrektoren an Volksschulen erhalten in den ersten fünf Jahren . . . . . 300 "
- f) die Hauptlehrer an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen . . . . . 500 "
- g) die Hauptlehrer an Hilfschulen — . . . . . 600 "
- h) die Hauptlehrer an Hilfschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen — . . . . . 600 "
- i) die Hauptlehrer an Hilfschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen — . . . . . 700 "
- k) die im § 2 Abs. 1b bezeichneten Hauptlehrer — . . . . . 1000 "

Der Volksschullehrer-Besoldungsgesetzentwurf ist entsprechend abzuändern.





Die übrigen Mitglieder des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Hagstedt, Seitmann, Jffland, Göhrs, Janßen, Krause, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, stellen

Antrag Nr. 3:

Ablehnung des Antrags 2; unveränderte Annahme des § 3.

Zu § 4—8:

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 4—8.

Zu § 9 (Wohnungsgeldzuschuß):

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Eichler, Göhrs und Rohr, stellt

Antrag Nr. 5:

den § 9, Abf. 2, Zeile 1 und 2, wie folgt zu ändern:  
„Verheiratete Lehrerinnen erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Hagstedt, Seitmann, Janßen, Jffland, Krause, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, stellen

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrages 5; unveränderte Annahme des § 9.

Zu den §§ 10—18:

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller, stellt

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 10—18.

Zu § 19 (Landnutzung):

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Brodek, Eichler, Eckholt, Hagstedt, Seitmann, Jffland, Göhrs, Krause und Müller, stellt

Antrag Nr. 8:

den § 19, Abf. 1, vorletzte und letzte Zeile, dahin abzuändern, daß die Zahlen 2 ha durch 1 ha und 3 ha durch 2 ha ersetzt werden.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr, Wichmann, stellen

Antrag Nr. 9:

Ablehnung des Antrages 8; unveränderte Annahme des § 19.

Zu §§ 20—26:

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 20—26.

Zu dem Abschnitt II (§§ 27—32) des Gesetzentwurfs stellt der Ausschuß, mit Ausnahme des Abgeordneten Müller,

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 27—32.

Abschnitt III § 33 befaßt sich mit dem Ruhegehalt, dem Wartegeld und den Hinterbliebenenbezügen. Bei Vera-

rechnung des § 33 wurde verwiesen auf Härten, die sich durch die neue Besoldungsordnung bei Pensionierungen nach dem 1. Oktober 1927 ergeben, gegenüber solchen, die vor dem 1. Oktober 1927 erfolgten.

Hierzu zwei Beispiele:

Lehrer H. B., Oldenburg,  
vor Oktbr. 1927 pensioniert:

Grundgehalt: 4554,— RM  
19 % Zuschlag: 865,26 „

jährlich: 5419,26 RM  
monatlich: 451,60 „

Wohnungsgeld: 66,— „  
monatlich: 517,60 RM

davon:  
Pension, 80 %: 414,08 „

Frauenzulage: 12,— „  
426,08 RM

ab Steuern: 29,35 „  
396,73 RM

Steuerermäßigung: 2,— „

Ergibt: 398,73 RM

Lehrer N., Delmenhorst,  
nach Oktbr. 1927 pensioniert

Grundgehalt: 5000,— RM  
Zulage als

Konrektor: 300,— „  
Wohnungsgeld: 792,— „

Zusammen: 6092,— RM  
davon:

Pension, 80 %: 4873,60 „  
Steuern: 330,62 „

bleibt: 4542,98 RM  
monatlich: 378,58 „

Steuerermäßigung: 2,— „

Ergibt: 380,58 RM

Nach dieser Auf- und Gegenüberstellung werden die nach dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes aus dem Dienst Scheidenden ruhegehaltlich um rund 200 RM schlechter gestellt als die, die vor diesem Termine in den Ruhestand getreten sind. Diese eigenartige Auswirkung der Neuregelung der Dienstbezüge ist darin begründet, daß die Ruhe- und Wartestandsbeamten nicht, wie es bisher üblich war, in die entsprechende Gehaltsstufe ihrer Gruppe der aktiven Beamten eingereiht wurden; sie bekamen vielmehr einen Prozentsatz ihres bisherigen Gehaltes als Zuschlag, der sich günstiger auswirkt als die Ruhegehaltsätze der Neupensionäre.

Der Ausschuß fragte die Regierung, ob es nicht möglich sei, durch Übergangsbestimmungen diese offensichtliche Härte zu beseitigen, zumal nur eine geringe Zahl von Lehrern, beispielsweise für den Bezirk des evangelischen Oberschulkollegiums nur zehn, in Frage kommen. Es wäre für diese zehn Pensionäre eine jährliche Mehrausgabe von rund 2300 RM erforderlich.

Die Regierung nahm folgende Stellung zu der aufgeworfenen Frage ein:

Die Tatsache, daß Hauptlehrer der alten Besoldungsgruppe III (IX), die nach dem 30. September 1927 in den Ruhestand versetzt sind oder werden, unter Umständen geringere Versorgungsbezüge erhalten, als die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Hauptlehrer der genannten Besoldungsgruppe, trifft auch bei Beamten zu, z. B. bei Beamten der alten Besoldungsgruppen IV, VII, IX, X und XII. Das beruht darauf, daß bei der letzten Neuregelung der Dienst- und Versorgungsbezüge die am 1. Oktober 1927 im Ruhestand befindlichen Volksschullehrer und Beamten nicht in die neuen Besoldungsgruppen ihrer aktiven Kollegen eingereiht sind, sondern daß ihnen nach dem Vorbild des Reichs und Preußens eine Verbesserung ihres Ruhegehalts in der Weise zuteil geworden ist, daß den dem seitherigen Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalt Zuschläge nach festen Hundertsätzen hinzugetreten sind und von dem so erhöhten Grundgehalt das Ruhegehalt neu berechnet ist. Die Zuschlagsätze sind, nicht nach den alten 13 Besoldungsgruppen abgestuft, sondern es sind vier Zuschlagsgruppen gebildet, deren jede also mehrere der



alten Besoldungsgruppen umfaßt. Die Zuschlagsätze, die bei einem alten Grundgehalt

bis einschließlich	1 800 RM	25 v. H.,
über 1 800 RM	bis 3 500	„ 22 v. H.,
über 3 500	„ bis 6 000	„ 19 v. H.,
über 6 000	„ bis 12 000	„ 16 v. H.

betragen, bleiben hinter den Hundertsätzen der den aktiven Volksschullehrern und Beamten gewordenen Gehaltsverbesserung zum Teil zurück, zum Teil gehen sie darüber hinaus. Im ersten Falle beziehen die Altruhegehaltsempfänger ein geringeres, im letzten Falle ein höheres Ruhegehalt als die entsprechenden Neuruhegehaltsempfänger. Diese Wirkung ist mit der Art des obigen Systems verbunden, das vom Reich für die Reichsbeamten eingeführt und von Preußen und, soweit bekannt, auch von allen anderen Ländern unverändert übernommen ist. Davon in Oldenburg bei den beteiligten Volksschullehrern und Beamten abzuweichen, ist weder ohne Gesetzesänderung möglich, noch im Hinblick auf die allgemeine Geltung des Systems berechtigt.

Der Ausschuß ist aber doch einstimmig der Meinung, daß versucht werden müsse, diese Härte zu beseitigen und stellt daher zu § 33 (mit Ausnahme des Abgeordneten Müller)

**Antrag Nr. 12:**

Die Regierung wolle prüfen, ob es durch Schaffung von Übergangsbestimmungen möglich ist, die Härten in den Pensionsbezügen zu beseitigen, so daß die nach dem 1. Oktober 1927 Pensionierten nicht schlechter gestellt werden, als die, die vor dem 1. Oktober 1927 aus dem Dienst schieden.

Im übrigen stellt der Ausschuß bis auf den Abgeordneten Müller

**Antrag Nr. 13:**

Annahme des § 33.

Abschnitt IV (§ 34) enthält Bestimmungen über die Zahlungsweise der Dienstbezüge. Die Auskehrung des Gehaltes erfolgt monatlich; das Ministerium kann aber vierteljährliche Auszahlung anordnen. Gegen die letztere Bestimmung machten sich im Ausschuß Bedenken geltend. Es wird gewünscht, daß die Zustimmung des Landtages dazu eingeholt werde.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den

**Antrag Nr. 14:**

Annahme des § 34 mit der Änderung, daß auf Seite 10 erste Zeile zwischen die Worte „kann“ und „vierteljährlich“ die Worte „nach Anhörung des Landtages“ gesetzt werden.

Zu Abschnitt V (§§ 35—38), der Übergangsvorschriften enthält, stellt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller den

**Antrag Nr. 15:**

Unveränderte Annahme der §§ 35—38.

Abschnitt VI (§§ 39—44) enthält Schlußvorschriften. Zu den §§ 39—41 stellt der Ausschuß mit Ausnahme des Abgeordneten Müller

**Antrag Nr. 16:**

Annahme der §§ 39—41.

Von besonderer Tragweite für das Volksschulwesen des Freistaats Oldenburg ist der § 42. Er bestimmt, daß aus Sparamtsrückichten für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, von je drei freien oder frei werdenden Schulstellen eine Stelle wegfällt. Ein Teil des Ausschusses erblickt in dieser Bestimmung eine Gefahr

für die Volksschule und ihre gedeihliche Entwicklung. Diesem Teil drängt sich zu stark der Gedanke auf, daß die Belange der Volksschule gegenwärtig zu sehr unter finanziellen Rücksichtnahmen vertreten werden und befürchtet, daß diese pädagogischen Erwägungen gegenüber den Ausschlag geben. Bei voller Würdigung der Finanzlage des Staates und der Gemeinden vertritt der erwähnte Teil des Ausschusses die Meinung, daß die Volksschule heute mehr denn je nach jeder Richtung gefördert und ausgebaut werden müsse. Sollen die methodischen, psychologisch begründeten Forderungen der Gegenwart erfolgreich durchgeführt werden, so ist dies nur möglich, wenn die Klassen nicht zu stark besetzt sind. Die Beobachtung, namentlich in den Grundschulklassen der großen Schulsysteme zeigt jedoch eine steigende Frequenz. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß Kenntnis von der Erklärung des Regierungsvertreters, daß die im Schulgesetz angegebene Zahl „70“ heute praktisch keine Bedeutung mehr habe; i. a. sei die Besetzungstärke einer Klasse bzw. Schule auf 50 Schüler festgesetzt. Nach der neuesten, von den Oberschulräten beider Oberschulkollegien bearbeiteten und vorgelegten Statistik des Volksschulwesens des Freistaates Oldenburg befinden sich im Landesteil Oldenburg noch Klassen mit 60 bis 70 Schülern. Die Begründung für diese Erscheinung mag in besonderen örtlichen Verhältnissen zu suchen sein. Abhilfe, soweit es möglich ist, scheint dringend erwünscht.

Schließlich wirkt es befremdend, daß eine gleiche Abbaubestimmung im Gemeindefullehrergesetz, das dem Landtag ebenfalls vorliegt, nicht enthalten ist. Der Regierungsvertreter, der zu der aufgeworfenen Frage, ob und welche Länder dieselbe Abbaufolge ins Lehrerbefoldungsgesetz aufgenommen hätten, erklärte: Dieselbe Bestimmung haben vier, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Strelitz. Die Länder seien nach §§ 40, 41 des Reichsbefoldungsgesetzes gehalten, diese Bestimmung ihrerseits in die Befoldungsgesetze, mithin auch in das Lehrerbefoldungsgesetz aufzunehmen. Die regierungsseitigen Ausführungen vermögen die angedeuteten Bedenken nicht zu zerstreuen. Daher stellen die Abgeordneten Addicks, Brodek, Eichler, Heitmann, Hagstedt, Jffland, Krause, Lehmkuhl, Müller, Petters und Rohr

**Antrag Nr. 17:**

Streichung des § 42.

Für den Fall, daß Antrag Nr. 17 abgelehnt werden sollte, stellen dieselben Abgeordneten

**Antrag Nr. 18:**

§ 42 darf nur soweit Anwendung finden, als aus pädagogischen Gründen tragbar erscheint. Zusammenlegung von Schulen bzw. Klassen darf nicht einseitig von finanziellen Gesichtspunkten aus erfolgen.

Die übrigen Abgeordneten Eckholt, Janssen, Göhrs, Rieberg und Wichmann stellen

**Antrag Nr. 19:**

Annahme des § 42.

§ 43 hebt das B.D.G. vom 12. Juli 1921 auf, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird. Es behält jedoch der § 36 des alten Gesetzes seine Gültigkeit mit der Maßgabe, daß in Ziff. 1, Abs. 2, das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, Ziff. 3 gestrichen, der frühere Wortlaut der unter Ziff. 3 angeführten Paragraphen der Schulgesetze wiederhergestellt und in Ziff. 4, Abs. 2, das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt wird.

Diese Änderung ist die Folge des § 4 des vorliegenden Entwurfes, der das Diätariat auf fünf Jahre festlegt; bisher





war es sechsjährig. Die Vergünstigung des fünfjährigen Diätariats haben allerdings nur die nach dem 1. Oktober 1927 in den Dienst tretenden Lehrer. Das fünfjährige Diätariat auf alle im Dienst stehenden Lehrer auszudehnen, wie es die Lehrerorganisationen in ihrer Eingabe wünschen, ist in Rücksicht auf die finanzielle Auswirkung nicht möglich. Nach Angabe der Regierung, die um Stellungnahme gebeten war, würde die gewünschte Abänderung allein für den Freistaat Oldenburg 105 000 *M* Mehrausgaben bedingen. Für die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld liegt kein Material vor.

Im Anschluß an § 43, 3, Abs. 2 (S. 12), und in Verbindung mit § 4, Ziff. 8 ff. („bei technischen Lehrerinnen, die nicht auch die Hauptprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von 8 Jahren erfolgen darf“) wird auf Grund gegebener Veranlassung der Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möge den technischen Lehrerinnen auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, die wissenschaftliche Hauptprüfung (sogenannte zweite Prüfung) ablegen zu können.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig

Antrag Nr. 20:

Die Regierung möge prüfen, ob es nicht möglich ist, technische Lehrerinnen auf Antrag zur wissen-

schaftlichen Hauptprüfung für Volksschullehrer zuzulassen.

Im übrigen stellt der Ausschuß zu §§ 43 und 44

Antrag Nr. 21:

Annahme der §§ 43 und 44.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Müller, stellt

Antrag Nr. 22:

Ich beantrage: Ablehnung der Anlage 10 und Hergabe eines neuen Entwurfs, wonach das Zulage-system zu beseitigen ist und die Gehälter entsprechend zu erhöhen sind.

Schließlich stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 23:

Der Landtag wolle die Eingaben des Landeslehrervereins f. d. Landesteil Oldenburg, des Landeslehrervereins für den Landesteil Lüneburg, des katholischen Lehrervereins, des Hilfsschullehrervereins durch den Bericht für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

## Anlage 92.

### Bericht

des Ausschusses zu Anlage 10, betreffend Entwurf eines Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung.

Für die zweite Lesung sind fünf Anträge eingegangen.

1. Der Abgeordnete Albers beantragt zu § 19, 1 (Land-nutzung): Wiederherstellung des § 19, 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.
2. Der Regierungsvertreter beantragt gleichfalls zu § 19, 1: „Der Landtag wolle den § 19 Abs. 1 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherstellen (Antrag a der Regierung).“

Auch der Landeslehrerverein für den Landesteil Oldenburg nimmt in einer Eingabe an den Landtag Stellung zu dem Beschluß des Landtags betr. Verminderung des Schul-landes und bittet ebenfalls, den § 19 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Der Ausschuß hat sich nochmals eingehend mit der An-gelegenheit befaßt; in der geteilten Auffassung über die Not-wendigkeit des Schullandes hat sich gegenüber der ersten Lesung nichts geändert. Betont wurde in der Aussprache, daß bei evtl. Änderung des § 19, 1 Übergangsbestimmungen zu schaffen seien, in der Weise, daß dem gegenwärtigen In-haber einer Schulstelle, mit der Land verbunden ist, das Land nicht zu kürzen sei; die Abgeordneten Addicks, Janssen, Lehmkuhl, Nieberg, Peters, Wichmann stellen

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages Albers und des An-trages a des Regierungsvertreters.

Die Abgeordneten Heitmann, Krause, Brodek, Hag-stedt, Jffland stellen

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages Albers und des An-trages a des Regierungsvertreters.

Die Abgeordneten Böhrs, Echolt, Rohr enthalten sich der Stimme. Der Regierungsvertreter stellt

Antrag b:

Der Landtag wolle beschließen: die Staatsregierung zu eruchen, zu prüfen, ob nicht im § 19 Abs. 1 die Zahlen „2 ha“ durch „1 ha“ und „3 ha“ durch „2 ha“ zu ersetzen sind und dem Landtag in seiner nächsten ordentlichen Versammlung das Ergebnis der Prüfung, gegebenenfalls in der Form eines Entwurfs eines Ab-änderungsgesetzes zum Volksschullehrer-Besoldungsgesetz, mitzuteilen.

Die Abgeordneten Addicks, Janssen, Lehmkuhl, Nie-berg, Peters, Wichmann stellen

Antrag Nr. 3:

Annahme des Antrages b des Regierungsver-treters.

Die Abgeordneten Heitmann, Krause, Brodek, Hag-stedt, Jffland stellen



## Antrag Nr. 4:

Ablehnung des Antrages b der Regierung.

Die Abgeordneten Göhrs, Eckholt, Rohr enthalten sich der Stimme.

Der Regierungsvertreter stellt

## Antrag c:

Der Landtag wolle den § 34 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherstellen.

Der Ausschuß stellt

## Antrag Nr. 5:

Ablehnung des Antrages e der Regierung.

Der Regierungsvertreter stellt

## Antrag d:

Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, die durch die Streichung des § 42 des Entwurfs erforderlichen formellen Änderungen vorzunehmen.

Der Ausschuß stellt

## Antrag Nr. 6:

Annahme des Antrages d der Regierung.

Der Ausschuß stellt

## Antrag Nr. 7:

Die Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Oldenburg für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt

## Antrag Nr. 8:

Annahme des Gesetzes, wie es sich aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

## Anlage 93.

### Bericht

des Ausschusses I zum Entwurf eines Gemeindefullehrer-Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg.

1. Lesung.

(Anlage 11.)

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Besoldung im ganzen in ähnlicher Weise, wie sie in Preußen erfolgt ist.

Dem Wunsche des Landesverbandes um Wiedereinführung einer Stellenzulage für die Lehrerinnen der Seminar-  
klassen an den städtischen Lyzeen kann nicht entsprochen werden. Auch früher hat es sich lediglich nur um eine Ausgleichszulage gehandelt, damit die Lehrerinnen nicht gegen Wilhelmshaven zurückstehen brauchten.

Den Wünschen des Oldenburger Vereins für das mittlere Schulwesen ist durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen, bis auf den Zwang zur Einrichtung von Konrektorstellen. Die Einrichtung dieser Stellen muß dem Beschlusse der Gemeinden vorbehalten bleiben. Auch darf den Gemeinden nicht das Recht gegeben werden, über die Besoldungsgrenzen dieses Gesetzes hinauszugehen, weil dies für die staatlichen Schulen unliebsame Folgen haben würde. Deshalb kann in § 8 das Wort „darf“ nicht durch „soll“ ersetzt werden.

Ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse nach § 8 1b dürfen nur gewährt werden, wenn beim Ausschreiben der

Stellen besondere Anforderungen gestellt werden, die im Gemeindestatut vorgeschrieben sind, wie Unterrichtsbesähigung in mehr als zwei Fächern, Ausbildung als Turnlehrer, längerer Aufenthalt im Auslande und ähnliches.

Die Frage, ob die Regierung beabsichtige, in Zukunft als Leiter der Mittelschulen akademische Lehrkräfte zu bevorzugen, wird dahin beantwortet, daß es bei der bisherigen Praxis bleiben soll.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in Anlage 11 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

## Antrag Nr. 2:

Die Eingaben des Oldenburger Vereins für das mittlere Schulwesen und des Landesverbandes Oldenburger Lehrerinnen sind durch die Beschlusfassung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.





# Anlage 94.

## Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 11, betreffend Gemeindefchullehrer-Besoldungsgesetz. 2. Lesung.

Zur zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs beantragt der Abgeordnete Wempe:

1. In § 1 ist hinter den Worten „der höheren Schulen“ in Klammern einzufügen: „(einschließlich der gehobenen Stellen).“
2. In § 8 ist das Wort „darf“ durch „soll“ zu ersetzen.

Bei Besprechung dieser beiden Anträge rückte die grundsätzliche Frage in den Vordergrund, ob es in das Belieben der Gemeinden gestellt werden könne, die an den staatlichen höheren Schulen bestehenden gehobenen Stellen — wie „gehobene Oberstudienrats“ — und „gehobene Oberstudiendirektorstelle“ — auch an den höheren Gemeindefchulen einzurichten. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Meinung, daß ein Zwang zur Errichtung der erwähnten Stellen auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden dürfe; ein dahingehender Druck würde einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedeuten. Außerdem könne finanziell schwer bedrängten Gemeinden nicht zugemutet werden, nach dieser Richtung zwangsläufige Mehrausgaben zu machen. Eine Minderheit vertritt dagegen die Auffassung, daß den Gemeinden bei Errichtung höherer Lehranstalten auch klar sein muß, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Will der Staat nach § 8 eine Besserstellung der an den höheren Gemeindefchulen tätigen Lehrkräfte nicht zulassen — greift er also von seiner Seite aus in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein, — so ergibt sich auf der anderen Seite die Notwendigkeit für den Staat, dafür zu sorgen, daß die Lehrpersonen an den höheren Gemeindefchulen nicht schlechter gestellt werden dürfen als die an Staatsanstalten. Diese Forderung liegt durchaus im Interesse der höheren Gemeindefchulen, wenn sie in ihrem Ansehen nicht herabsinken sollen.

Der zur Besprechung hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus:

Zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Wempe zur zweiten Lesung des Entwurfs des Gemeindefchullehrer-Besoldungsgesetzes, im § 1 hinter „höheren Schulen“ einzufügen „einschließlich der gehobenen Stellen“ ist folgendes zu sagen:

Als „gehobene Stellen“ sind in dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg als Stellen für Leiter und Lehrer an staatlichen höheren Schulen die gehobenen Stellen von Oberstudienräten und Oberstudienleitern vorgesehen. In die Stellenübersicht sind je zwei solcher gehobenen Stellen für Oberstudienräte und Oberstudienleitern aufgenommen. Nach Richtlinien, die vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassen sind, können an den Gemeindelehranstalten, die zur Hochschulreife führen und mindestens 300 Schüler haben, im ganzen ebenfalls je zwei gehobene Stellen für Oberstudienräte und Oberstudienleitern eingerichtet werden. Den Gemeinden, die nach den Richtlinien solche gehobenen Stellen einrichten können, ist es überlassen, ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen. Die Stadt Barel, die nach den Richtlinien dem Leiter ihrer Oberrealschule eine gehobene Stelle hätte verleihen können, hat mit Rücksicht auf ihre bekannte finanzielle Notlage davon abgesehen. An Stelle des Direktors der Oberrealschule in Barel ist dann dem nach ihm zunächst dafür

in Betracht kommenden Direktor der Cäcilienfchule in Oldenburg die zweite gehobene Stelle verliehen worden.

Mit dem Antrag wird bezweckt, einen gesetzlichen Zwang für die einzelnen Städte zu schaffen, die gehobenen Stellen, die sie nach den Richtlinien einrichten können, auch einzurichten. Dieser Zweck wird mit dem Antrag nicht erreicht, da danach nur die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes auch für die gehobenen Stellen sinngemäß gelten würden, im Besoldungsgesetz sich aber keine Vorschrift über die Zahl der gehobenen Stellen findet, deren Bestimmung vielmehr, wie allgemein für alle Beamtenstellen, der Stellenübersicht überlassen ist. Daß die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes auch für die gehobenen Stellen gelten, ist in § 1 des Entwurfs schon ohne den beantragten Zusatz bestimmt, da zum Dienstfinkommen auch die ruhegehaltsfähigen Zulagen, also auch die Zulagen der Oberstudienleitern und Oberstudienräte in gehobenen Stellen gehören.

Gegen den Sinn des Antrages bestehen schwerwiegende Bedenken.

Die gehobenen Stellen sind nicht bei allen staatlichen Anstalten vorgesehen, bei denen sie nach den Richtlinien eingerichtet werden können. Vielmehr wird eine Auswahl unter Berücksichtigung des Dienstalters nach Maßgabe der jährlichen Stellenübersicht getroffen. Eine Auswahl unter Berücksichtigung des Dienstalters ist allen Städten, die nur eine für gehobene Stellen in Betracht kommende Anstalt haben, nicht möglich. Die Stadt, deren Direktor oder Studienrat für die Verleihung einer gehobenen Stelle in Betracht käme, gleichwohl gesetzlich zur Einrichtung der gehobenen Stelle zu zwingen, kann vor allem wegen des damit verbundenen starken Eingriffs in die ohnedies sehr beschränkte Selbstverwaltung der Gemeinden auf dem Gebiete des höheren Schulwesens nicht gerechtfertigt werden. Die Durchführung des gesetzlichen Zwanges, die gegebenenfalls im Wege der Zwangsetatifizierung erfolgen müßte, würde den größten Schwierigkeiten begegnen und eine Erbitterung bei der beteiligten Gemeinde auslösen können, die im Staatsinteresse vermieden werden muß. Es darf nur auf das Beispiel der Stadt Barel hingewiesen werden, das im Ausschusse eingehend erörtert ist.

Preußen hat gemäß der Anmerkung zu seiner Besoldungsgruppe 1d nach Anhörung der Unterhaltsträger, die sich dazu werden bereit erklärt haben, 60 nichtstaatlich höhere Schulen als bedeutungsvolle Schulen, deren Leiter sich in gehobener Stellung befinden können, ein für allemal anerkannt. Auch Preußen wird danach Gemeinden, die nicht dazu bereit waren, ihre Schule als bedeutungsvolle im Sinne dieser Bestimmung anerkennen zu lassen, nicht dazu gezwungen haben.

Würde dem Antrage in einer Form, mit der kein Zweck erreicht wird, stattgegeben, so würde folgerichtig ein gesetzlicher Zwang für die Gemeinden, die Stellen an den höheren Lehranstalten allgemein nach Richtlinien des Staates zu besetzen, eingeführt werden müssen. Wenn auch der Antrag formell nur die gehobenen Stellen trifft, so entspricht diese Folgerung doch wohl dem Sinne des Antrags. Es müßte vor allem zunächst auch ein Zwang für die Gemeinden zur Einrichtung einer Studienrats-



stelle für einen Musiklehrer und von Oberstudienratsstellen nach den Richtlinien des Staates eingeführt werden. Geschieht dies, so ist die unabweisbare Folgerung, daß dann auch, wie das in Preußen der Fall ist, die Konrektorstellen an den Mittelschulen, höheren Bürgerschulen und höheren Mädchenschulen und die Stellen der Fachvorsteher und der Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen als Zwangsstellen einzurichten wären. Eine sehr erhebliche Mehrbelastung der einzelnen zum Teil leistungsschwachen Gemeinden, bzw. nach dem Entwurf eines Finanzausgleichs-Gesetzes für das laufende Rechnungsjahr für den Ausgleichsstock und damit die Gesamtheit der Gemeinden würde die Folge sein. Das Staatsministerium bittet dringend, aus diesen Gründen dem Antrage nicht stattzugeben.

Auf Grund der Besprechungen des Ausschusses und der Erklärung des Regierungsvertreters zog Abgeordneter Wempe den 2. Teil seines Antrages zurück.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Brodek, Eichler, Hagstedt, Heitmann, Janssen, Jffland, Krause, Lehmfuhl, Nieberg, Müller, Wichmann, stellt

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrages Wempe.

Eine Minderheit, der Abgeordnete Petters, stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages Wempe.

Die Abgeordneten Göhrs, Eckholt und Rohr enthalten sich bei den Anträgen der Stimme.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzesentwurfes, wie er sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergibt und im ganzen.

Weiter stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oberstudienleiters Dr. Reiche, Barel, durch die Beschlüßfassung über die Anlage 11 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter.

Petters.

## Anlage 95.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 14: Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer im Landesteil Oldenburg.

Die letztjährige (4.) Denkschrift vom 27. 2. 28 hatte die Hoffnung ausgesprochen, daß die bevorstehenden Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern oder besondere Verhandlung mit Preußen die Frage der Neuordnung der Volksschullehrerbildung soweit klären würden, daß die Staatsregierung dem Landtage in diesem Jahre Vorschläge über die endgültige Regelung der Ausbildung der oldenburgischen Volksschullehrer hätte machen können. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, weil die Verhandlungen zwischen Reich und Ländern mit der Neubildung der Reichsregierung zum Stillstand gekommen und die Verhandlungen mit Preußen auf Schwierigkeiten gestoßen sind, die zurzeit ein für Oldenburg günstiges Ereignis nicht erwarten lassen.

Eine endgültige Regelung der oldenburgischen Volksschullehrerbildung in der Gestalt, daß der Pädagogische Lehrgang in eine Pädagogische Akademie umgewandelt oder ein Abkommen mit einem anderen Lande getroffen wird, kann jedoch nach Auffassung des Staatsministeriums auch nicht erfolgen und zwar wegen der großen Kosten, die eine Pädagogische Akademie verursachen würde bzw. weil ein Abkommen mit einem anderen Lande den endgültigen Verzicht auf eigene Lehrerbildung bedeuten würde. Eine Vereinbarung mit einem anderen Lande unterliegt aber im gegenwärtigen Zeitpunkte auch aus allgemeinen politischen Gründen schweren Bedenken. Ein solches Abkommen würde auch der einmütigen Auffassung des Staatsministeriums und der Landtagsmehrheit, daß die Volksschullehrerbildung im Lande erfolgen müsse, widersprechen. Indes bedarf die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Lehrerbildung außerhalb des Landes erfolgen soll, eingehender

Prüfung und Vorbereitung. Im Augenblick jedoch die eigene Lehrerbildung aufgeben, würde spätere Verhandlungen mit anderen Ländern ungünstig beeinflussen. Jedenfalls muß der Lehrgang in Beachta forgesetzt werden und somit auch der Oldenburger Lehrgang; denn es ist sehr unerwünscht, evangelische und katholische Anwärter grundsätzlich verschieden auszubilden. Es muß daher durch vorläufige Maßnahmen für den Ersatz an einheimischen Volksschullehrern gesorgt werden.

Nach dieser allgemeinen Begründung einer Notwendigkeit eigener Lehrgänge teilt die Denkschrift mit, daß zurzeit 7 evangelische Volksschullehreranwärter auf der Akademie in Kiel und 55 im Oldenburger Lehrgang ausgebildet werden. Mit diesen Anwärtern ist der Bedarf an evangelischen Lehrern bis 1931 gedeckt. Auch der weitere einheimische Nachwuchs ist gesichert, da sich für die nächsten drei Jahre bereits weitere 130 Schüler höherer Lehranstalten für den Volksschullehrerberuf gemeldet haben. Im Herbst 1928 standen 39 Schulanwärtler zur Verfügung, bis Ostern 1930 werden etwa 60 hinzukommen, außerdem werden 8 beurlaubte und 7 zur Disposition stehende Lehrer in den Schuldienst zurückkehren, außerdem sind durch Stellenabbau 4 Lehrkräfte freigeworden, so daß bis Ostern 1930 etwa 120 Lehrkräfte zur Verfügung stehen werden. Da in den kommenden Jahren neue Schulklassen nur vereinzelt eingerichtet werden müssen, so wird bis Ostern 1931 der Bedarf mit 93 Lehrern gedeckt werden können, so daß für 1931/32 noch etwa 27 Lehrkräfte zur Verfügung stehen werden, ohne die jetzt aufzunehmenden und 1931 zur Entlassung kommenden Bewerber, die im wesentlichen den Ersatz für 1932/33 bilden werden. Wenn trotzdem der Olden-



burger Lehrgang fortgesetzt werden soll, so aus dem Grunde, weil sonst leicht der Mut in weiten Kreisen unserer Bevölkerung erlahmen könnte, ihre Kinder dem Lehrerberuf zuzuführen, und dann ist der einheimische Ersatz nicht mehr sichergestellt.

Es sollen Ostern 1929 15 evangelische Anwärter aufgenommen werden, und zwar nur in Oldenburg. Denn das Institut in Darmstadt ist besetzt, und alle anderen Länder mit Ausnahme Preußens, kommen ebenfalls nicht in Frage, weil sie ein dreijähriges Studium fordern. Preußen ist bereit, in Kiel und Elbing je vier Plätze zur Verfügung zu stellen. Katholische Anwärter haben zurzeit nicht die Möglichkeit, preussische Akademien zu besuchen.

Eine verschiedenartige Ausbildung soll aber möglichst vermieden werden. Deshalb und wegen der geringen Zahl aufzunehmender Anwärter sollen in diesem Jahre Staatszuschüsse für den Besuch preussischer Akademien nicht gewährt werden. Auch sollen im nächsten Jahre Schüler der Obersekunda keine Unterstützung mehr erhalten, und von den Primanern sollen nur je acht bis zehn Ober- und Unterprimaner unterstützt werden.

An katholischen Lehramtsanwärtern, die zurzeit noch ausgebildet werden (drei auf der Pädagogischen Akademie in Bonn und 16 in dem Pädagogischen Lehrgang zu Bechta) werden voraussichtlich bis Mai 1930 19 in den Beruf eintreten können. Es werden aber von Ostern 1929 bis Ostern 1932 mindestens 33 Lehrer erforderlich werden, wahrscheinlich aber noch mehr, weil die Schülerzahl in den katholischen Volksschulen stark zunehmen wird, während sie in dem Bezirk des Evangelischen Oberschulkollegiums ziemlich gleichmäßig bleibt. Um die 14 oder mehr fehlenden Lehrer zu erhalten, muß daher, da einheimischer Nachwuchs gesichert werden soll, die Pädagogische Akademie in Bonn aber nur einige Plätze frei hat und eine Ausbildung in dem Pädagogischen Institut in Mainz nicht in Frage kommt (vergleiche Denkschrift vom 6.1.27 Seite 7) der Pädagogische Lehrgang in Bechta fortgeführt werden. Obwohl sich erst 15 Abiturienten gemeldet haben, sollen etwa 20 bis 22 Anwärter aufgenommen werden. Es wird erwartet, daß die fehlenden fünf bis sieben Anwärter sich noch melden werden, zumal auch einige tüchtige Abiturientinnen auf Antrag zur Ausbildung, jedoch ohne Versprechen auf baldige Anstellung, zugelassen werden sollen. Eine kleine Anzahl von Junglehrerinnen steht außerdem noch zur Verfügung. Unterstützungen für den Besuch der Akademie Bonn sollen nicht gewährt werden; auch hier sollen nur je zehn Ober- und Unterprimaner unterstützt werden; Schülerinnen können nicht berücksichtigt werden, da in absehbarer Zeit an Lehrerinnen kein Bedarf ist. Die Raumfrage für den zweiten Lehrgang in Bechta bietet keine Schwierigkeiten, da Turnhalle, Zeichensaal und sämtliche naturwissenschaftlichen Räume und Lehrmittelsammlungen der Aufbauschule mit benutzt werden können und außerdem das von der Stadt Bechta gemietete Haus für die Zwecke des Lehrganges ausreicht. An neuen Lehrkräften sind erforderlich ein Dozent für Psychologie, Religion und Deutsch, der auf Dienstvertrag angenommen werden soll, und ein Musiklehrer.

Bei der Beratung der Denkschrift im Ausschuß wiederholte der Regierungsvertreter, daß eine endgültige Lösung der Lehrerbildungsfrage noch nicht möglich sei, so daß man sich schweren Herzens entschließen müsse, die Lehrgänge in Oldenburg und Bechta fortzusetzen. Da erst mit Erledigung des Haushaltsplans die erforderlichen Mittel verfügbar wären, sei es nötig, die betreffenden Positionen des Etats vorab zu bewilligen, damit die Fortführung der Kurse zu April vorbereitet werden könnte.

Zur weiteren Klärung der in der Denkschrift behandelten Materie wurden nachstehende Fragen an die Regierung gerichtet:

1. Wie weit sind die Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern zwecks Durchführung einer einheitlichen Lehrerbildung gediehen?
2. In welcher Richtung und bis zu welchem Punkte sind die Verhandlungen mit Preußen gepflogen worden?
3. Ist die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie Gegenstand der mit Preußen gepflogenen Verhandlungen gewesen?
4. Würde die gemeinsame Akademie evtl. konfessionellen oder simultanen Charakters sein?
5. Haben auch Verhandlungen mit anderen Ländern stattgefunden, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. Warum können die katholischen Anwärter nicht in Mainz aufgenommen werden?
7. Wird die Prüfung des Pädagogischen Lehrganges in Oldenburg von Preußen als vollwertig anerkannt?
8. Sind schon Verhandlungen in dieser Richtung geführt? Wenn nicht, ist das Staatsministerium bereit, dahingehende Verhandlungen aufzunehmen?
9. Gewährleisten die technischen Einrichtungen und der vorhandene Lehrkörper des Pädagogischen Lehrganges die gleiche Ausbildung wie die preussischen Akademien? Wenn ja, werden die Prüfungen bzw. Zeugnisse in Preußen und in anderen Ländern anerkannt?
10. Haben die Lehrer, die den Pädagogischen Lehrgang absolviert haben, ohne weiteres auch die Lehrbefähigung für Volksschülerweiterungsklassen und mittlere Schulen?
11. Sind die Voraussetzungen, die in der letztjährigen Denkschrift die Fortsetzung des Pädagogischen Lehrganges begründeten, in Erfüllung gegangen?
12. Der Ostern 1928 zur Entlassung gekommene Jahrgang Junglehrer ist bis auf wenige Ausnahmen heute noch ohne Beschäftigung. Worauf ist das zurückzuführen?
13. Besteht begründete Aussicht, daß die Junglehrer aus den Jahren 1928 und 1929 in diesem Jahre berufstätig werden?
14. Ist genaueres Zahlenmaterial vorhanden, aus welchem sich ergibt, daß der Schülerzuwachs im Bezirk des katholischen Oberschulkollegiums stärker ist als im Bezirk des evangelischen Oberschulkollegiums? Wenn ja, werden diese Zahlen erbeten.
15. Kann näher begründet werden, warum in Oldenburg 1929 und 1930 je 15 neue Studierende aufgenommen werden müssen? Ergibt sich nicht aus Frage 12 und 13 das Gegenteil?
16. Preußen errichtet zu Ostern 1929 vier neue Akademien? Sollte es daher nicht möglich sein, die in Aussicht genommenen 15 evangelische Anwärter doch noch auf den preussischen Akademien unterzubringen?
17. Wieviel Kosten (unter Berücksichtigung der Pensions- und Baulast) verursacht im Jahre 1929/30 die Ausbildung eines Lehramtsanwärters?
18. Wieviel Kosten verursacht jährlich ein Besucher einer preussischen Akademie?
19. Wie werden die Unterstützungen für die Schüler der höheren Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrerberufe widmen wollen, und für die Besucher des Pädagogischen Lehrganges begründet?
20. Erhalten Anwärter auf andere öffentliche Berufe auch derartige Unterstützungen?
21. Werden diese Unterstützungen auch in anderen Ländern gezahlt?
22. Ist es bildungspolitisch richtig, Schüler der Obersekunda nicht mehr zu unterstützen?

Aus den Antworten der Regierungsvertreter ergab sich folgendes: Die Verhandlungen zwischen Reich und Ländern





sind seit etwa einem Jahre nicht weiter gediehen, positive Ergebnisse liegen daher auch heute noch nicht vor. Die Verhandlungen Oldenburgs mit Preußen sind um die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie gepflogen worden; aber nach der in Berlin herrschenden Tendenz kommen vorwiegend nur größere Städte für die Errichtung einer Akademie in Frage. Einer solchen gemeinsamen Akademie stellen sich auch große finanzielle Schwierigkeiten entgegen, da sie enorme Kosten verursacht. In Elbing und Kiel stellt Preußen für oldenburgische Studierende je fünf Plätze zur Verfügung; Voraussetzung ist jedoch, daß unsere Anwärter den preußischen Anwärtern in der Vorbildung, besonders in der musikalischen Vorbereitung, gleich stehen. In bezug auf die musikalische Vorbildung sind die Anforderungen außerordentlich hoch, so daß Oldenburg in Elbing und Kiel nur die Hälfte — je zwei bis drei — der bereitgestellten Plätze würde belegen können. Darüber, ob eine gemeinsame Akademie gegebenenfalls konfessionellen oder simultanen Charakter haben würde, ist noch nicht verhandelt worden. Mit anderen Ländern haben keine Verhandlungen stattgefunden, weil solche bei der dreijährigen Ausbildungszeit, die sie vorschreiben, zwecklos ist. Die katholischen Anwärter auf das Pädagogische Institut in Mainz zu schicken, ist untmlich, weil hier andere Verhältnisse sind, die den münsterländischen nicht entsprechen. Es ist auch zweifelhaft, ob das Institut in Mainz als konfessionell anzusehen ist, wenigstens wird es bestritten. Auch würde eine verschiedenartige Ausbildung der katholischen und der evangelischen Lehrer die Folge sein. Wegen einer Anerkennung der oldenburgischen Lehrgangsprüfungen bzw. -zeugnisse seitens Preußens ist bisher nicht verhandelt worden. Ein Abkommen dieser Art kommt auch nicht in Frage, weil Preußen auswärtige Lehrer zurückweist. Hamburg und Bremen erkennen die oldenburgische Prüfung einstweilen an, weil eigene Lehramtsbewerber in genügender Zahl z. Bt. nicht vorhanden sind. Obwohl der Lehrgang nur ein Provisorium ist, erklärt sich der Regierungsvertreter bereit, ein Abkommen mit Preußen zu erwägen, um die Freizügigkeit der Lehrer nicht zu behindern. Die technischen Einrichtungen und der Lehrkörper der Lehrgänge verbürgen nach Ansicht des Regierungsvertreters eine gute Ausbildung. Die Absolventen des Lehrgangs haben, wie die anderen Volksschullehrer, die Lehrbefähigung als Mittelschullehrer durch eine besondere Prüfung zu erwerben. Andernfalls würden die Volksschülerweiterungsklassen — auf Grund der Ländervereinbarung — nicht anerkannt werden. Ein allgemeines Bedürfnis nach Ausbildung von Lehrern für Volksschülerweiterungsklassen liegt nicht vor.

Die 1928 entlassenen Junglehrer sind noch nicht angestellt, sondern nur vertretungsweise beschäftigt worden, mit Ausnahme der Lehrerinnen. Im Laufe dieses Jahres werden wahrscheinlich die Junglehrer von 1928 nicht ausreichen, daher wird der Jahrgang 1929 teilweise zur Vertretung mit herangezogen werden müssen. Die Beschäftigungslosigkeit der Junglehrer ist zum Teil auf die Einsparung von Schulklassen zurückzuführen. Eine Erhöhung der Vertretungskosten, die eine stärkere Verwendung von Junglehrern ermöglicht, ist zweckmäßigerweise beim Etat zu beraten. Zu der Frage, ob die Junglehrer aus 1928 und 1929 begründete Aussicht haben, berufstätig zu werden, teilt der Regierungsvertreter folgende Zahlen für den Bezirk des katholischen Oberschulkollegiums mit. Es werden katholische Volksschüler vorhanden sein:

1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934 / 1921
15511	15826	16700	17800	19000	20000	20500 20000

Entsprechende Zahlen für den Bezirk des evangelischen Oberschulkollegiums liegen nicht vor, weil ihre Beschaffung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und weil sie auch dann noch wenig zuverlässig sind. Im Bereich des katho-

lischen Oberschulkollegiums kommen alljährlich etwa 15 Lehrer, im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums jetzt etwa 30, früher 40 bis 45 Lehrer, neu zur Einstellung. Trotz des augenblicklichen Überschusses an evangelischen Lehrern müssen 1929 und 1930 je 15 Anwärter in den Lehrgang aufgenommen werden. Die Behörden müssen einen gewissen Spielraum haben, und die Kontinuität in der Lehrerbildung darf nicht unterbrochen werden. Es würde auch ein Faktor der Unsicherheit eintreten, wenn der Lehrgang nicht fortgesetzt würde. Deshalb müssen neue Anwärter, wenn es auch nur 15 sind, aufgenommen werden. Von den etwa 45 evangelischen Abiturienten sollen die tüchtigsten ausgesucht werden. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Preußen neue Akademien errichtet, müssen die Anwärter aus den bereits angeführten Gründen in Oldenburg bleiben.

Über die Kosten (unter Berücksichtigung der Pensions- und Baulast) der Pädagogischen Lehrgänge 1929 teilt der Regierungsvertreter folgendes mit:

**Kosten der Ausbildung der Lehreranwärter für 1929.**

1. Im Bereich des evangelischen Oberschulkollegiums:

Die Gesamtkosten betragen nach der besonderen Begründung zu Kap. VII 7a des Haushalts für 1929 . . . . . 76 943 RM.

Für die Baulast kommt das Gebäude der früheren Seminar- und Musikschule in Frage. Der Mietwert beträgt . . . . . 2 400 „

Für die Mitbenutzung der Räume und Einrichtungen der Aufbauschule sind anzusetzen . . . . . 1 000 „

Zusammen: 80 343 RM.

Es wird gerechnet werden können mit 52 Besuchern des Pädagogischen Lehrgangs und drei Besuchern einer preußischen Pädagogischen Akademie.

Also entfallen auf jeden der 55 Anwärter 80 343 : 55 = . . . . . 1 460,78 RM.

2. Im Bereich des katholischen Oberschulkollegiums:

Die Gesamtkosten betragen nach der Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer im Landesteil Oldenburg S. 6/7 . . . . . 63 458 RM

Für die Baulast kommt nichts in Frage, weil das Gebäude gemietet ist und die Miete in den Geschäftskosten enthalten ist.

Es wird gerechnet werden können mit 38 Besuchern des Pädagogischen Lehrgangs in Bechta.

Also entfallen auf jeden der 38 Anwärter 63 458 : 38 = . . . . . 1 669,68 RM.

Eine Pensionslast besteht nicht. Es werden zurzeit keine Pensionen gezahlt, und es ist nicht zu übersehen, ob etwa während des Bestehens der Pädagogischen Lehrgänge Versorgungsbezüge zu zahlen sein werden.

Preußen wendet für einen Studierenden der Pädagogischen Akademie 2000 RM auf. Die finanzielle Unterstützung derjenigen höheren Schüler, die den Lehrerberuf wählen wollen, ist damit begründet, daß der Nachwuchs aus denselben Bevölkerungskreisen, aus denen bisher die Volksschullehrer gekommen sind, sichergestellt werden soll. Solche Unterstützungen sind früher auch gewährt worden. Wie der Haushaltsplan ausweist, werden auch andere Schüler und



Studierende in ähnlicher Weise unterstützt. Preußen gibt nur den Akademiebesuchern Beihilfen, nicht den Schülern, die Lehrer werden wollen. Da zurzeit ein Überangebot an Bewerbern vorhanden ist, und da in Obersekunda Charakter und Begabung sich noch nicht so sicher beurteilen lassen wie in der Prima, ist es zu rechtfertigen, Obersekundanern keine Unterstützung mehr zu gewähren.

Über die soziale Herkunft der Studierenden, die wirtschaftliche Lage der Eltern und die 1928 im einzelnen gewährten Beihilfen und Unterstützungen wurde eine ausführliche Übersicht gegeben; diese zeigt, daß die neuen Lehrer denselben Kreisen entstammen, aus denen früher die Lehrer kamen.

Über die Regelung der Lehrerbildung in den Ländern gab der Regierungsvertreter nachstehende Übersicht:

Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Lehrerbildung.  
(November 1927.)

I. Länder, in denen die Vorbildung der Lehrer an einer der bestehenden Hochschulen erfolgt.

1. Sachsen: Dreijähriges wissenschaftliches und praktisches Studium an einer Hochschule. Entsprechende Einrichtungen sind getroffen an der Universität Leipzig und der Technischen Hochschule Dresden.
2. Thüringen: Dreijährige wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule mit anschließendem Probejahr; Einrichtungen sind getroffen an der Universität Jena.
3. Hessen: Zweijähriges Studium an einer der beiden hessischen Hochschulen und den damit verbundenen pädagogischen Instituten; besondere Einrichtungen sind getroffen in Darmstadt, Gießen und Mainz (in letzterer Stadt befindet sich ein zur Technischen Hochschule in Darmstadt gehöriges Pädagogisches Institut).
4. Hamburg: Dreijähriges Studium an einer Hochschule mit praktisch-pädagogischer Schulung.
5. Braunschweig: Dreijähriges Studium an einer Hochschule.
6. Anhalt: Dreijähriges Studium an einer Hochschule mit anschließendem Probejahr; die thüringischen Einrichtungen in Jena werden mitbenutzt.
7. Lippe: Dreijähriges Studium an einer Hochschule mit anschließendem Probejahr. Die thüringischen Einrichtungen in Jena werden mitbenutzt.

II. Länder, in denen die Vorbildung der Lehrer an besonderen pädagogischen Akademien (Instituten, Lehrerbildungsanstalten) erfolgt.

1. Preußen: Zweijähriger Lehrgang an besonderen Pädagogischen Akademien seit Mai 1926.
2. Baden: Zweijähriger erziehungswissenschaftlicher Lehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt. Die Lehrerbildungsanstalten befinden sich in Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg.
3. Mecklenburg-Schwerin: Zweijährige Berufsbildung an einem Pädagogischen Institut. In Rostock wurde ein Pädagogisches Institut errichtet.
4. . . . .
5. Waldeck: Die Ausbildung der Lehrer geschieht an preußischen Anstalten und nach den preußischen Bestimmungen.

III. Länder, die bis jetzt die alte Ausbildung im Lehrerseminar beibehalten haben.

1. Bayern: Die für die Seminare gültige Lehrordnung ist abgedruckt im Bayerischen Kultusmini-

sterialbl. Nr. 25 vom Jahre 1912, die Prüfungsordnung im Kultusministerialbl. Nr. 10 vom Jahre 1914.

2. Württemberg: Für die Lehrerseminare gilt (abgesehen von geringfügigen späteren Änderungen) der Lehrplan vom 21. Februar 1911 (Amtsbl. des Württembergischen Kultusministeriums S. 25).

IV. Länder, in denen zurzeit keine Ausbildungsmöglichkeit besteht.

1. Bremen: hat noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen; eine Neuordnung steht zur Verhandlung.
2. Lübeck: Seit der Aufhebung der Lehrerseminare im Jahre 1925 werden keine Lehrer mehr ausgebildet.
3. Mecklenburg-Strelitz: Von der Einrichtung von Lehrerbildungsanstalten ist vorläufig abgesehen worden.
4. Schaumburg-Lippe: Eigene Einrichtungen bestehen seit der Aufhebung des Lehrerseminars im Jahre 1925 nicht mehr. Es besteht die Absicht, mit Preußen und Thüringen Verträge abzuschließen zwecks Zulassung der schaumburg-lippischen Lehrermänner zu der Ausbildung dieser beiden Länder.

Von einer Seite des Ausschusses wurde zum Ausdruck gebracht, daß man bei einem Vergleich der letzten drei Denkschriften die Auffassung gewinnen könne, als ob man bezüglich der Errechnung des Bedarfs an evangelischen Lehrkräften von irrigen Voraussetzungen ausgegangen sei, so daß die Gefahr einer Überproduktion an neuen Lehrern bestehe. In der Denkschrift von 1927 werde gesagt, daß die Zahl der zu 1927 und 1928 zur Entlassung kommenden Lehramtsanwärter bis Ostern 1929 reichen werde. In der Denkschrift von 1928 dagegen werde ausgeführt, daß es zweifelhaft sei, ob die Zahl der Bewerber bis Ostern 1929 reichen werde. Im Schuljahr 1929/30 werde voraussichtlich die Hälfte der freien Lehrstellen mit auswärtigen Bewerbern besetzt werden müssen. Für 1930/31 ständen einstweilen keine einheimischen Bewerber zur Verfügung. Aus der Denkschrift von 1929 gehe aber hervor, daß die 1927 genannte Zahl von 58 Bewerbern wohl mehr als ausreichend gewesen sei und daß der in der Denkschrift 1928 ausgesprochene Zweifel, daß die Bewerber von 1929 nicht ausreichten, nicht nur mehr als behoben sei, und daß die Ansicht, im Jahre 1929/30 werde voraussichtlich die Hälfte der freien Stellen mit auswärtigen Bewerbern besetzt werden müssen, sich als irrig erwiesen habe. Denn im Herbst 1928 hätten noch 39 Schulamtsbewerber zur Verfügung gestanden. Im Schuljahr 1929/30 brauchte daher auch die Hälfte der freien Stellen nicht mit auswärtigen Bewerbern besetzt zu werden, weil zu den mehr als 30 Anwärtern aus 1928 etwa 20 von — 1929 und ein Teil der beurlaubten Lehrer hinzukämen. Daß 1931 die Zahl der freien Anwärter erheblich mehr als 27 betragen würde, sei daher sicher. Eine solch große Zahl Lehrer bis 1932 und wahrscheinlich noch länger ohne Erwerb zu lassen, sei nicht wünschenswert. Hinzu komme noch, daß unsere Lehrer in der Freizügigkeit beschränkt seien. Es ergebe sich, daß bei einem jährlichen Bedarf von 30 neuen Lehrern und bei gleichbleibender Schülerzahl, jetzt schon zu übersehen sei, daß — ohne Einrichtung eines neuen Lehrgangs — bis 1932, vielleicht sogar bis 1933, die erforderlichen Lehrkräfte verfügbar wären. Die Neuaufnahme von Anwärtern in den Lehrgang sei daher nicht nur überflüssig, sondern auch aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen abzulehnen. Nötigenfalls könnten die von Preußen zur Verfügung gestellten Plätze besetzt werden. Betont wurde noch, daß, wenn schon unter 7 Abiturienten einer Schule 3 den





preußischen Anforderungen an die musikalische Vorbildung entsprechen, unter den voraussichtlich 45 Abiturienten wohl 10 musikalisch ausreichend vorgebildete Studierende für Elbing und Kiel vorhanden sein würden. Zur Widerlegung dieser Ausführungen wiederholte der Regierungsvertreter die entsprechenden Angaben der Denkschrift, wonach die Regierung ihre Berechnung für richtig hält.

Von anderer Seite des Ausschusses wurde bemerkt, daß, wenn in diesem Jahre neue Anwärter nicht angenommen würden, die eigene Lehrerbildung unterbunden würde. Dem wurde aber aus dem Ausschuß widersprochen mit dem Hinweis darauf, daß ein Jahrgang noch bis 1930 in der Ausbildung sich befinde und daß Ostern 1930 immer noch die Möglichkeit bestehe, neue Anwärter aufzunehmen.

Bei diesen Erörterungen kam auch zur Sprache, daß vertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte zu Beginn der Ferien entlassen und nach den Ferien wieder angenommen worden seien. Dieses Verfahren wurde als eine unangebrachte Sparmethode bezeichnet.

Bei der Beantwortung der Frage, ob unsere Lehrer neuerer Bildung ohne weiteres die Lehrbefähigung für Volksschülerweiterungsklassen und mittlere Schulen erhalten, wurde auf die hamburgische Regelung, die diese Lehrbefähigung gewährt, hingewiesen und betont, daß mit der verneinenden Antwort des Regierungsvertreters dokumentiert werde, daß Oldenburg eine Lehrerbildung zweiten Ranges gewähre. In diesem Zusammenhang wurde über Wesen und Aufgabe der Volksschülerweiterungsklassen gesprochen, die geeignet seien, die höheren Schulen und somit den Schuletat zu entlasten. Auch deshalb sei eine bessere Lehrerbildung anzustreben.

An der Übersicht über die verschiedenen Arten der Lehrerbildung in den Ländern, die der Regierungsvertreter gab, wurde festgestellt, daß Oldenburg bezüglich der Qualität der Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrern neben Württemberg an letzter Stelle stehe.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Freichs, Hobbie, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, erklärten zu der geplanten Weiterführung der Lehrgänge zur Ausbildung von Volksschullehrern in Oldenburg und Becta, daß sie diese Art Lehrerbildung nicht für ausreichend halten und an ihren im Jahre 1925 gestellten Anträgen festhalten.

Demgemäß stellt dieser Teil des Ausschusses den

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag nimmt die Anlage 14: Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer im Landesteil Oldenburg zur Kenntnis.

#### Antrag Nr. 2:

Die Regierung wird ersucht, für einen Abbau der Pädagogischen Lehrgänge bis spätestens 1932 Sorge zu tragen und den notwendigen Ersatz an Lehrern aus dem Landesteil Oldenburg dadurch zu

sichern, daß zu ihrer Ausbildung auf auswärtigen Anstalten ausreichende Beihilfen gewährt und die dafür erforderlichen Mittel im Etat bereitgestellt werden.

#### Antrag Nr. 3:

Die Regierung wird weiter ersucht, mit den zuständigen Stellen Preußens und anderer Freistaaten in weitere Verhandlungen einzutreten, um Maßnahmen anzubahnen, die die Ausbildung der künftigen oldenburgischen Volksschullehrer auf bestens eingerichteten leistungsfähigen Anstalten gewährleisten.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten gr. Beilage, Brendebach, Haskamp, Sante, Themann, stellt den

#### Antrag Nr. 4:

Neue Unterstützungen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, werden nicht mehr bewilligt.

Ein weiterer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten gr. Beilage, Brendebach, Dannemann, Dohm, Haskamp, Sante, Themann, Weyand, stellt den

#### Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle beschließen, die Denkschrift über die Ausbildung der Volksschullehrer im Landesteil Oldenburg durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären und die erforderlichen Mittel nach Anlage 14 bereitzustellen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Abers, Hobbie und Wittje, bezieht sich auf seine früheren Erklärungen hinsichtlich seiner Stellung zu den Pädagogischen Lehrgängen in Oldenburg und Becta. Dieser Teil des Ausschusses hält diese Art der Lehrerausbildung nach wie vor für unzweckmäßig, sowohl vom pädagogischen als vom finanziellen Standpunkt aus, und stellt demgemäß

#### Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle die Anlage 14 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

#### Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

1. von der geplanten Fortführung der beiden Lehrgänge abzusehen,
2. mit Preußen in Verhandlungen einzutreten über die Errichtung einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie in Oldenburg und
3. bis zur Entscheidung über diese Frage die durch Nichtfortführung neuer Lehrgänge freiwerdenden Mittel — soweit als notwendig — für die Ausbildung oldenburgischer Lehramtsanwärter an auswärtigen Anstalten bereitzustellen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

J a c o b s.



# Anlage 96.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 15, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge. 1. Lesung.

Die 1889 begonnene Bebauung der nördlichen Dünenfette der Insel Wangerooge hatte zur Folge, daß durch Gesetz vom 4. Januar 1901 die Errichtung von Bauten in gewissem Umfange beschränkt wurde, um die Sichtbarkeit der auf der Insel befindlichen Seezeichen vom Fahrwasser aus nicht zu beeinträchtigen. Diese Beschränkung muß auch weiterhin dem Grunde nach aufrechterhalten bleiben. Dagegen ist es nach Fortfall der Dünenbake als Seezeichen und nach Erhöhung des Leuchtturms um 5 m möglich geworden, die zu 1. und 2. des § 1 des Gesetzes von 1901 im einzelnen ausgesprochenen Verbote nunmehr wesentlich einzuschränken. Nach vorhergegangener Verhandlung mit der Marineverwaltung bean-

tragt die Regierung, die Bestimmung unter Ziffer 2 des § 1 des Gesetzes zu streichen und den 2. Satz des § 1 des Gesetzes dahin zu ändern, daß verboten ist, im Dorfe Wangerooge Bauten zu errichten, deren Höhe einschließlich der Aufbauten und Fahnenstangen mehr als + 30,00 m W.F. = + 27,36 m N.N. beträgt.

Der Ausschuß ist mit der Gesetzesänderung einverstanden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 97.

## Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 15, betreffend Bauten auf der Insel Wangerooge. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

# Anlage 98.

## Bericht

des Ausschusses I über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse, der Landeskasse, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1927.

(Anlage 16.)

Es wurden vorgelegt:

1. Das Hauptbuch über Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse.
2. Die Hauptbücher, sowie eine Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse mit der Rechnung des Wessersfonds als Anhang.

Ferner wurden überreicht zu Ziffer 1—2 je eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in Vergleichung mit dem betreffenden Voranschlag.

Der Ausschuß beauftragte mit der Prüfung der Bücher die Abgeordneten Abdicks, Eichler und Müller.

Dieselben haben folgendes zu bemerken:

### 1. Zentralkasse.

Die Überschreitungen bei der Zentralkasse betragen 134 991,03 RM.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag betragen . . . . . 106 851,03 RM

Die Mehrausgaben dagegen . . . . . 106 051,03 „

Also sind die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt.

Der Kassenbestand von 800 RM ist der Abtrag auf eine Aufwertungsschuld der Stadt Birkenfeld für 1926/27 und ist auf das neue Rechnungsjahr übertragen.

Hierzu sei noch bemerkt:





Die Kapitalbestände des Freistaates Oldenburg betragen zu Ende des Rechnungsjahres 1922 . . . 4 019 514,26 RM.  
 Davon waren der Landeskasse des Landesteils Oldenburg und der Gemeinde Birkenfeld Ende des Jahres 1922 dar-  
 geliehen . . . . . 3 839 414,53 "  
 der verbleibende Rest von . . . . . 180 099,73 "  
 war bei der Oldenburgischen Landesbank auf Konto-Korrent verzinslich belegt.

Von den vorstehenden Beträgen sind die von der Landes-  
 kasse des Landesteils Oldenburg schuldigen 3 743 038,70 RM.,  
 ferner 30 000 RM. aus Rückwirkung mit 295 492,07 RM auf-  
 gewertet. Die von der Gemeinde Birkenfeld schuldigen  
 96 375,83 RM. sind mit 2400 RM aufgewertet, einzulösen  
 innerhalb 30 Jahren mit dem fünffachen Betrage. Die von  
 diesem Betrage abgetragenen 800 RM sind für die Zentralkasse  
 für 1927 vereinnahmt und sind in dem Kassenbestand  
 enthalten.

Der bei der Oldenburgischen Landesbank auf Kontokorrent  
 belegt gewesene Rest von 180 099,73 RM. ist nicht auf-  
 gewertet.

Die der Zentralkasse nach den §§ 11 und 12 des Witwen-  
 kassen-Gesetzes vom 17. Dezember 1905 begleichende Kapital-  
 Entschädigung beträgt 91 538,15 RM. Der Aufwertungs-  
 betrag für diese Kapitalentschädigung beträgt 22 791,52 RM.

2. Landeskasse.

a) Einnahmen.

Es wurden Mehreinnahmen erzielt in folgenden Ab-  
 schnitten:

Abchnitt I: Allgemeines . . . . .	26 026,00	RM
" II: Innere Verwaltung . . . . .	133 086,72	"
" IV: Verkehr . . . . .	95 046,80	"
" V: Soziale Fürsorge . . . . .	37 092,52	"
" VI: Justiz . . . . .	43 544,69	"
" VII: Kirchen und Schulen . . . . .	878,60	"
" VIII: Finanzen . . . . .	2 227 442,37	"
" IX: Außerordentlicher Haushalt . . . . .	345 907,66	"

Gesamt-Mehreinnahme: 2 909 025,36 RM

Dieser Gesamtmehereinnahme steht eine  
 Mindereinnahme gegenüber von . . . 2 120 510,11 "

bleibt eine Gesamtmehereinnahme gegen-  
 über dem Voranschlag von . . . . . 788 515,25 RM

b) Ausgaben.

Die Überschreitungen des Voranschlags sind in folgenden  
 Abschnitten vorgekommen:

Abchnitt I: Allgemeines . . . . .	114 778,91	RM
" II: Innere Verwaltung . . . . .	287 217,32	"
" IV: Verkehr . . . . .	104 478,78	"
" V: Soziale Fürsorge . . . . .	178 942,23	"
" VI: Justiz . . . . .	357 597,21	"
" VII: Kirchen und Schulen . . . . .	164 158,55	"
" VIII: Finanzen . . . . .	581 264,31	"
" IX: Außerordentlicher Haushalt . . . . .	226 394,45	"

Gesamtmehrausgabe: 2 014 831,76 RM

Dieser Gesamtmehrausgabe steht eine  
 Minderausgabe gegenüber von . . . 3 170 584,60 "

bleibt eine Gesamtminderausgabe von . . . 1 155 752,84 RM

Hierzu wird bemerkt, daß die der Landeskasse auf Grund  
 der §§ 11 und 12 des Witwenkassen-Gesetzes vom 27. De-  
 zember 1905 begleichende Kapitalentschädigung beträgt:

1. das ungejährlich zu erhaltende Ka-  
 pital . . . . . 3 847 126,01 RM.
  2. das zu laufenden Staatsausgaben zu  
 verwendende Kapital von . . . . . 575 249,50 "
- Von diesem Kapital sind von der Landes-  
 kasse in den Jahren 1906 bis 1923  
 einschl. vereinnahmt . . . . . 465 952,16 "

Es waren mithin noch zu vereinnahmen: 109 297,34 RM.

Diese Beträge waren infolge der Inflation zunächst  
 gegenstandslos geworden.

Nach Erlass des Gesetzes über die Aufwertung von Hypo-  
 theken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 und des  
 Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen von gleichem  
 Tage ist das Erforderliche wegen Aufwertung dieser Forde-  
 rungen, soweit eine solche in Frage kommt, in die Wege ge-  
 leitet. Eine schlüssige Beordnung ist noch nicht erfolgt.

Von diesen Beträgen sind eingekommen an Kapitalien  
 29 309,45 RM und an Zinsen 35 166,24 RM, die auf die  
 Kassenabteilung für die aufgewerteten und gezahlten Kapita-  
 lien und Zinsen der früheren Witwen-, Waisen- und Leib-  
 rentenkasse übertragen sind.

3. Wejerfonds.

Die Einnahmen betragen . . . . . 1 712 762,83 RM  
 die Ausgaben . . . . . 133 970,15 "

Demnach Kassenbestand: 1 578 792,68 RM

Dieser Kassenbestand von 1 578 792,68 RM ist auf das  
 Jahr 1928 übertragen, und zwar 1 576 000 RM auf Kapital-  
 konto und 2 792,68 RM auf Zinskonto.

Hierzu wird bemerkt:

Der im Reichsschuldbuch eingetragene Teil der von  
 Bremen nach Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Olden-  
 burg und Bremen vom 13. Februar 1913 gezahlten  
 1 019 000 RM. ist in eine Anleiheablösungsschuld von  
 25 475 RM umgetauscht worden.

Die Anleiheablösungsschuld wird vereinnahmt, sobald  
 Auslosungsrechte gezogen werden.

An Auslosungsrechten sind 1927 gezogen 2200 RM und  
 mit 11 000 RM für das Kapitalkonto vereinnahmt.

Die Prüfung der Bücher der Zentralkasse und Landes-  
 kasse hatte den Ausschuß zur Stellung einer Reihe von Fragen  
 Anlaß gegeben, die von den zur Beratung herangezogenen  
 Regierungsvertretern entsprechend beantwortet wurden. Es  
 war besonders aufgefallen, daß bei Besprechungen im Mini-  
 sterium, zu denen Abgeordnete aller Parteien hinzugezogen  
 waren, nur einzelne Abgeordnete Tagesgelder erhalten hatten.  
 Auf die Frage: „Ist es nicht richtig, daß allen Abgeordneten,  
 die an solchen Besprechungen teilnehmen, ohne Anfordern die  
 Tagesgelder ausgezahlt werden?“ erklärte der Regierungsver-  
 treter, daß er sich der Ansicht des Ausschusses anschließe und  
 in Zukunft danach verfahren werden solle.

Auf die Frage: „Wie hoch stellen sich die gesamten Ver-  
 waltungskosten für den Freistaat Oldenburg, getrennt nach den  
 drei Landesteilen (Gehälter, Versorgungs- und Hinterbliebenen-  
 bezüge, Vergütungen und Geschäftskosten) für das Jahr 1927  
 und wie hoch waren sie im Jahre 1913?“ wurde vom Re-  
 gierungsvertreter folgende Antwort gegeben:

Die gesamten Verwaltungskosten betragen in den Landes-  
 teilen:

	für 1913	für 1927
a) Oldenburg . . . . .	6 499 348 M	13 354 347 RM
b) Lüneburg . . . . .	606 649 "	1 373 116 "
c) Birkenfeld . . . . .	624 648 "	1 422 207 "
Zusammen:	7 730 645 M	16 149 670 RM



Die Steigerung der Ausgaben für 1927 gegen 1913 beruht in der Hauptsache

- a) auf der Geldentwertung, deren beträchtlicher Umfang sich darin ausdrückt, daß die Indexzahl schon im Jahre 1927 auf 150,6 angestiegen ist;
- b) auf den Hinzutritt neuer Einrichtungen und Anstalten (Ordnungspolizei, Landesmuseum, Landesorchester, Realgymnasium in Oldenburg, Küstringen und Cloppenburg, Aufbauschulen, Realprogymnasium in Ahrensböf usw.);
- c) auf dem geänderten Buchungsverfahren. Seit 1925 werden bei den zahlreichen Anstalten (höhere Schulen, Heil- und Pflgeanstalt, Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, Hebammen-Lehranstalt, Strafanstalten usw.) mit erheblichen eigenen Einnahmen die Gesamtausgaben in voller Höhe nachgewiesen (Brutto-Buchung), während die Rechnung für 1913 bei diesen Anstalten nur den durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben nachweist (Netto-Buchung).

Die Steigerung gegenüber 1913 beträgt also 8 419 025 RM. Da im Jahre 1927 nur die Hälfte der er-

höhten Beamtengehälter usw. zur Auszahlung gekommen sind, werden die gesamten Verwaltungskosten im Jahre 1928 mindestens achtzehn Millionen Reichsmark betragen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen

- a) der Zentralkasse im Betrage von 134 991,03 RM
- b) der Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg
 

bei Abschnitt I:	114 778,91	RM
" " II:	287 217,32	"
" " IV:	104 478,78	"
" " V:	178 942,23	"
" " VI:	357 597,21	"
" " VII:	164 158,55	"
" " VIII:	581 264,31	"
" " IX:	226 394,45	"

seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Giehler. Addicks. Müller.

## Anlage 99.

### Bericht

des Ausschusses I über die von der Buchhalterei des Finanzbüros aufgestellte und durch Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1927 nebst Nachweisungen der Kaufgelder und der Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage.

(Anlage 17.)

Die Überschreitungen der einzelnen Ausgabe-Paragrafen betragen zusammen 108 489,72 RM gegen 25 761,78 RM des Rechnungsjahres 1926.

Die Mehrausgaben entfallen auf die Reichswirtschaft Ahlhorn. An Kaufgeldern für veräußerte Grundstücke hat das Siedlungsamt 95 023,74 RM vereinnahmt gegen 123 279,26 RM im Rechnungsjahre 1926.

Zum Ankauf von Grundstücken sind 265 434,45 RM ausgegeben worden gegen 23 694,02 RM im Rechnungsjahre 1926.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Überschreitungen bei der Kasse des Siedlungsamts in Höhe von 108 489,72 RM nachträglich genehmigen und die Anlage 17 damit für erledigt erklären.

Die Prüfung der Bücher der Siedlungsamtskasse hatte zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß gegeben. Mehrere hieraus sich ergebende Fragen wurden von dem zur Beratung hinzugezogenen Regierungsvertreter beantwortet. Auf die gestellte Frage: „Weshalb wohnt der Fischereidirektor nicht in Ahlhorn? Dadurch, daß er seinen Wohnsitz in Oldenburg hat, entstehen außerordentlich hohe Ausgaben an Tagegeldern und Reisekosten“ erklärte der Regierungsvertreter: „Die Regelung der aufgeworfenen Frage ist zuletzt im Jahre 1926 im Benehmen mit dem Ausschuß II erfolgt. Der Fischereidirektor erhält Tagegelder, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten nach

der Reisekostenverordnung vom 29.8.1925/22.11.1927 mit der Abänderung, daß für die Dienstreisen zur Reichswirtschaft Ahlhorn das Tagegeld und das Übernachtungsgeld auf die Hälfte herabgesetzt ist.

Für mehrtägige Dienstreisen zur Reichswirtschaft wird jedoch ein Zuschlag von 1 RM für den vollen Tag gewährt. Demnach erhält der Fischereidirektor für einen einzelnen Tag 4 RM, für mehrtägige Dienstreisen täglich 6 RM. Das Übernachtungsgeld beträgt 2,50 RM. Daneben erhält der Fischereidirektor für die Zurücklegung der Wegstrecke vom Bahnhof Ahlhorn zur Reichswirtschaft, wie jeder andere Beamte bei Benutzung eines eigenen Fahrrades oder bei Fußtouren 12 Pf für den Kilometer. Der Fischereidirektor kann mangels einer Dienstwohnung nicht in Ahlhorn wohnen. Der Bau einer Dienstwohnung in der Reichswirtschaft ist zuletzt im Jahre 1926 eingehend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß der Bau aus finanziellen Gründen und aus Gründen, die in der Schulpflicht der Kinder des Betriebsleiters liegen, hinauszuschieben ist.

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß es im Interesse der Reichswirtschaft liegt, wenn der Fischereidirektor seinen Wohnsitz in Ahlhorn hat. Die Mehrheit kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß der Bau einer Dienstwohnung aus Gründen, die in der Schulpflicht der Kinder des jetzigen Betriebsleiters liegen, hinauszuschieben ist, sie kann sich aber auch nicht der Ansicht eines Teils des Ausschusses, daß schon jetzt für den Fischereidirektor eine Dienstwohnung gebaut werden müsse, anschließen, fordert aber eine andere Festlegung der Tagegelder, die wesentlich niedrigere Sätze ergeben.





Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Addicks, Eichler, Hagstedt, Jffland, Krause und Müller, vertritt den Standpunkt, daß schon jetzt gebaut werden müsse, zumal ja auch dadurch der Wohnungsbau gefördert werde. Die Baukosten würden in nicht vielen Jahren durch Ersparung der an den Fischereidirektor jetzt zu zahlenden Reisekosten und Tagegelde, die im Jahre 1927 rund 2600 RM betragen hätten, ausgeglichen. Die Unterhaltungskosten und Steuern könnten aus der zu zahlenden Miete gedeckt werden. Er stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Die Regierung wird ersucht, dem Landtage eine Vorlage darüber zu machen, daß dem Fischereidirektor in Ahlhorn eine Dienstwohnung gebaut wird.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Heitmann, Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Petters und Wichmann stellt dagegen den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag ersucht die Regierung, zu prüfen, ob es nicht im Staatsinteresse liegt, für den Fischereidirektor eine Dienstwohnung in Ahlhorn zu bauen.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Eckholt, Göhrs und Rohr stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag ersucht die Regierung, für den Fischereidirektor eine andere Festlegung der Tagegelde vor-

zunehmen, die wesentlich niedrigere Tagegeldeätze ergeben.

Ein weiterer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Eckholt, Göhrs und Rohr, würde es begrüßen, wenn bei einer Überprüfung des Diätengesetzes die Möglichkeit bestände, die Ausgaben für Reisekosten und Tagegelde zu vermindern, ist aber der Auffassung, daß eine ungleiche Behandlung gleichartiger Beamten und Beamtengruppen nicht angängig ist und stellt den

Antrag Nr. 5:

Der Fischereidirektor ist in bezug auf Reisekosten und Tagegelde nicht anders zu behandeln, wie andere Beamte gleicher Art.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem nächstjährigen Landtag eine Übersicht vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Beträge für Dienstreisen im Staatsjahr 1927/28 verausgabt sind und zwar getrennt nach Fahrtkosten, Tagegeldern und den übrigen Nebenkosten, sowie ferner getrennt nach Beamtengruppen und für die verschiedenen Zweige der Verwaltung.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Addicks. Eichler. Müller.

# Anlage 100.

## Nachfrage

zum Bericht des Ausschusses I zu Anlage 17.

Nachdem der Ausschußbericht bereits vorlag, äußerte die Staatsregierung den Wunsch, noch einmal gehört zu werden. In der Ausschußsitzung machte der Innenminister eingehende und solche Ausführungen, die dem Ausschuß bei Beratung des Berichts in den Einzelheiten nicht bekannt waren. Auf Grund dieser Ausführungen des Innenministers wurden die Anträge Nr. 2 bis einschließlich 6 zurückgezogen und stellte der Ausschuß dafür den

Antrag Nr. 2a:

Der Landtag ersucht die Regierung, dem Landtag innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren eine Vorlage, betr. Bau einer Dienstwohnung für den Fischereidirektor in Ahlhorn, vorzulegen.

Da durch die Annahme dieses Antrages der Bau einer Dienstwohnung für den Fischereidirektor erfolgen wird, hat der Ausschuß davon abgesehen, zu der Tagegeldefrage Stellung zu nehmen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Eichler. Addicks.

